

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 8. Juni 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) hat der Gemeinderat am 7. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Nagold als Beilage des „Schwarzwälder Boten - Der Gesellschafter -“, Ausgabe C1.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.
- (3) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass
 1. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Stadt Nagold zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden,
 2. hierauf in der Satzung verwiesen wird und
 3. in der Satzung der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile umschrieben wird.

§ 2 Notbekanntmachung

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken in den „Schwarzwälder Boten - Der Gesellschafter -“, Ausgabe C1 erfolgen (Notbekanntmachung).
- (2) Erscheint auch der „Schwarzwälder Bote - Der Gesellschafter -“ nicht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündungstafeln des Rathauses und der Rathausgeschäftsstellen in den Stadtteilen.
- (3) Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 4. Mai 1983 außer Kraft.

Diese Satzung wurde am 11.06.2016 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat zum 12.06.2016 in Kraft.